

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.08.2019
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:45 Uhr
Ort, Raum:	Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Glowé, An den Boddenwiesen 21, 18551 Glowé

Anwesend

Vorsitz
Thomas Mielke

Mitglieder
Martin Gips
Birgit Hasselberg
Dirk Heinemann
Ulf Liebling
Bernd Radeisen
Uwe Radeisen
Klaus-Dieter Thomas
Hans-Dieter Viereck

Protokollant
Uta Protze

Gäste:

Herr Thomas Jäcker
Herr Roland Drossel (Leiter BgA)

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2019
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Beschluss über die Hauptsatzung 030.07.001/19
 - 6.2 Beschluss über die Geschäftsordnung 030.07.002/19
 - 6.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ in Glowe (aufgestellt nach § 13 b BauGB) 030.07.019/19
 - 6.4 Aufhebung der Satzung der Gemeinde Glowe für den Ortsteil Bobbin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bobbin- Ortskern“ (Sanierungssatzung) 030.07.027/19
 - 6.5 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Ortseingang" der Gemeinde Glowe gem. § 13 a und 13 b BauGB 030.07.029/19
 - 6.6 Beschluss über die Zustimmung zum städtebaulichen Entwurf für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Polchow Mitte" 030.07.030/19
 - 6.7 Beschluss über die Billigung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 37 "Wohngebiet Polchow Mitte" zur öffentlichen Auslegung 030.07.041/19
 - 6.8 Aufstellungsbeschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe 030.07.037/19
 - 6.9 Beschluss über die Erstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde Glowe 030.07.038/19
 - 6.10 Grundsatzbeschluss zur Änderung oder ggf. der Aufhebung der Gestaltungssatzung für die Ortslage Polchow von 2010 030.07.039/19

6.11	Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben - Billigung der Kalkulation	030.07.035/19-01
6.12	Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben	030.07.036/19-01
6.13	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Baldereck Nr. 8"	030.07.048/19
6.14	Beschluss über die Eingliederung einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"	030.07.049/19
6.15	Platzkosten für die Kindertagesstätte "Küselwind"	030.07.053/19
7	Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter	
8	Schließen der Sitzung öffentlicher Teil	

nicht öffentlicher Teil

9	Eröffnung der geschlossenen Sitzung	
10	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2019	
11	Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil	
12	Beschluss über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 "Baldereck Nr. 8"	030.07.047/19
13	Grundstücksangelegenheiten	
13.1	Verkauf einer Teilfläche aus den Flurstücken 1/501 und 4/7, Gemarkung Wittower Heide, Flur 11	030.07.009/19
13.2	Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An de Drift“ in Polchow	030.07.017/19
13.3	Löschung der Rückauflassungsvormerkungen in den Grundbüchern von Glowe Blatt 10532 und 10534	030.07.028/19
13.4	Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Flurstücke 87/5, 93, 94/2 und 95/2, alle Gemarkung Glowe, Flur 3	030.07.031/19
13.5	Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 48/32, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4	030.07.040/19
14	Bauangelegenheiten	

- | | | |
|------|--|---------------|
| 14.1 | Abweichung nach § 67 (3) LBauO M-V - Vorhaben: Antrag auf Befreiung von § 17 Gestaltungssatzung Polchow | 030.07.024/19 |
| 14.2 | Abweichung nach § 67 (3) LBauO M-V i.V.m. § 31 (2) BauGB - Vorhaben: Antrag auf Befreiung zu den Festsetzungen des B-Plans Nr. 29 „Rügenradio“ – Vorgang 2 | 030.07.025/19 |
| 14.3 | Abweichung nach § 67 (3) LBauO M-V i.V.m. § 31 (2) BauGB - Vorhaben: Antrag auf Befreiung zu den Festsetzungen des B-Plans Nr. 29 „Rügenradio“ – Vorgang 1 | 030.07.026/19 |
| 14.4 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Änderung des Dachstuhls mit Einbindung der Hausnische, Neubau Doppelcarport mit Geräteschuppen | 030.07.042/19 |
| 14.5 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Nutzungsänderung von einem Wohnhaus zu einem Ferienhaus - hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 13.11.2017 | 030.07.043/19 |
| 14.6 | Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Umbau Haus "Svantekahs" mit Antrag auf Abweichung - hier: 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 06.09.2016 | 030.07.046/19 |
| 14.7 | Stellungnahme nach § 36 BauGB,- Vorhaben: Antrag auf Verlängerung eines Bauvorbescheids für den Neubau eines Wochenendhauses (Doppelhaus/evtl. zwei Einzelhäuser) - hier: Neubeteiligung wegen fehlenden Einvernehmens | 030.07.050/19 |
| 14.8 | Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Voranfrage: Neubau Wohngebäude (Selbstnutzung), Neubau Ferienhaus, Neubau Garage mit Carport | 030.07.051/19 |
| 15 | Vergabeangelegenheiten | |
| 15.1 | Beschluss über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An de Drift“ in Polchow | 030.07.018/19 |
| 15.2 | Auftragsvergabe für Dachdeckerarbeiten am Feuerwehrgebäude der Gemeinde Glowe | 030.07.020/19 |
| 15.3 | Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierungsarbeiten am Gebäude der freien Schule Glowe | 030.07.034/19 |
| 15.4 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters- hier: Erneuerung des Fußbodens im Kiosk Nr. 5 auf dem Kurplatz in Glowe | 030.07.045/19 |
| 16 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 17 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gibt Änderungen zur Tagesordnung.

TOP 14.4 und TOP 14.5 werden von der Tagesordnung genommen, da schon in der konstituierenden Sitzung am 19.06.2019 beschlossen.

TOP 6.5 wird von der Tagesordnung genommen – geht neu in die Ausschüsse

Die Tagesordnung mit den Änderungen wurde einstimmig angenommen.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2019

Es gibt Änderungen zur Niederschrift vom 19. Juni 2019.

TOP 9.1 Vorschlagsliste BGG: 6. Klaus-Dieter Thomas nicht Hans-Dieter Viereck

Die geänderte Niederschrift vom 19. Juni 2019 wird mehrheitlich mit 9 Ja-Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Ehrung Herr Thomas Jäcker durch Herrn Mielke und Frau Hasselberg. Übergabe der Ehrennadel und Urkunde für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommunalpolitik.

Herr Mielke berichtet über die vorangegangenen konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung und nennt die jeweiligen Mitglieder.

Vorstellung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung.

Der BM beantwortet bereits im Vorfeld eingegangene Fragen der Bürger.

Bürger 1: Aufstellen eines Verbotsschildes (Durchfahrt verboten) Haus am Wall

Antwort: Schild ist bereits aufgestellt, Verkehr ist weniger geworden, muss aber

weiterhin kontrolliert werden

Bürger 2: Frage nach einem Ortschronisten für die Gemeinde

Antwort: wäre möglich und könnte aus der Kurabgabe bezahlt werden

Bürger 2: Frage nach der Löschung der Domainen der Gemeinde Glowe bei der Strato AG

z.B. glowe-seebad Domain

Antwort: Glowe strebt an ein Seebad zu werden – daher unsinnig z.B. diese Domain zu löschen

Bürger 2: Baumsterben in Glowe am neuen Sportplatz – Beschädigung bei der Rasenpflege durch Bauhofmitarbeiter

Antwort: Bäume sind von Anfang an nicht angewachsen. BM bittet den Bürger 2 sich beim Bauhof für seine Behauptung zu entschuldigen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Stand Sportplatz: Am 04.07.19 war ein Treffen am Sportplatz mit den Anwälten, Gutachtern und Probennehmern. Jetzt sind die Anwälte am Zug und eventuell ist eine außergerichtliche Einigung möglich.

Gehweg Bel Air zur Bushaltestelle: Die Kosten für den Bau sind in den Haushalt eingestellt.

Deichneubau: Dafür ist das StALU zuständig.

Strandaufgänge: Geld ist da, so dass die 5 Strandaufgänge erneuert werden können.

Mehrzweckhalle: Förderanträge an das LFI sind gestellt und schon bewilligt. Der Bauantrag ist auch beim Landkreis gestellt. Laut LFI-Bescheid gibt es keine Bedenken bei höheren Kosten. Diese können ausgeglichen werden. Kosten für Grundstück (ca. 4.200 qm) fallen nicht an. Dieses wurde im Vorfeld durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt

Touristinformation: Umzug in den Neubau war am 01.06.19

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Parkplatz am Fischbistro: Urlauber beschwerten sich bei ihm, dass der Parkplatz nicht öffentlich ist, da auf vorhandenen Schildern Privatparkplatz steht. Dieses führt zu Irritationen. Wenn der Parkplatz öffentlich ist, sollten die Schilder zurückgebaut werden. Auch hätte die Galerie schon seit längerer Zeit 2 Parkplätze für sich beantragt.

Antwort BM: Schilder sollten bereits abgebaut werden. Es ist ein öffentlicher Parkplatz und ist unentgeltlich. Das bleibt für 2019 so. Wie der Parkplatz in Zukunft genutzt wird muss noch beraten werden. Erst müssen neue Parkplätze in Glowe entstehen. Ideen dafür liegen vor.

Antwort Frau Hasselberg: Sie schlägt vor auf dem Parkplatz 2 Stellplätze für die Galerie und einige für das Bistro mit Schildern zu reservieren und den Rest für die Öffentlichkeit zu lassen.

Der Bürgermeister stimmt dem zu.

Bürger 2: Stellt die Frage nach altersgerechten Strandaufgängen.

Antwort BM: Es stehen 50.000,00 € für die Erneuerung von 5 Strandaufgängen zur Verfügung. Es muss eine Planung gemacht werden, die dann bewilligt werden muss. Der Aufbau erfolgt durch die Gemeinde. Er ist dafür, dass 2 Aufgänge behindertengerecht hergerichtet werden. Welche? Da gibt es noch keine Festlegung.

Dieter Thomas: Er schlägt die Strandaufgänge am Eiscafé und am Kurplatz vor – wegen der Hauptnutzung.

Bürger 3: Fragt nach der Baracke – alter Sitz der Touristinfo?

Antwort BM: Auf dem Grundstück befindet sich auch der Bauhof, der dort auch nicht bleiben kann. Es gibt Ideen, die noch nicht öffentlich gemacht werden. Diese werden in der Gemeindevertretung diskutiert. Das Grundstück wird auf jeden Fall beräumt.

Bürger 1 fragt nach einem Fußgängerüberweg in Glowe.

Antwort Frau Hasselberg: Es gab in Glowe schon einmal eine Ampel, die im Zuge des Straßenbaus wegrationalisiert wurde. Außerdem staute sich extrem der Verkehr.

Antwort Herr Heinemann: Schlägt vor während der Hochsaison evtl. ein Blinkchild „Achtung Fußgänger“ aufzustellen. Kein Zebrastreifen und keine Ampel. Sieht eine Möglichkeit nur da, wo bereits schon die Verkehrsinseln sind. Er ist dafür das Problem im Bauausschuss weiter zu diskutieren.

Frau Hasselberg hält einen Zebrastreifen für möglich.

Herr Uwe Radeisen: Es ging schon einmal um einen Fußgängerüberweg Höhe Gasthaus „Zur Schaabe“ auf Grund der Kinderklinik. Dieser Antrag wurde vom Straßenbauamt abgelehnt.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschluss über die Hauptsatzung

030.07.001/19

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt

Es liegen 6 Änderungsanträge zur Hauptsatzung von Herrn Bernd Radeisen vor.

Herr Mielke äußert sich zu jedem Änderungsantrag. (Antworten sind dem Protokoll beigelegt)

Zu jedem Änderungsantrag erfolgt eine Abstimmung:

HS 1: einstimmig abgelehnt

HS 2: Änderung der Ladungsfrist auf 5 Tage – einstimmig beschlossen

HS 3: einstimmig beschlossen

HS 4: mehrheitlich abgelehnt mit einer Gegenstimme

HS 5: Der Vorschlag geht in den Bauausschuss, um eine Struktur für die Bekanntmachungstafeln zu entwickeln – einstimmige Entscheidung

HS 6: Der Antrag bezieht sich auf HS 1 und ist somit einstimmig abgelehnt

HS 7: einstimmig abgelehnt

Das Amt wird beauftragt die Änderungen einzuarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Das Amt wird beauftragt die Änderungen einzuarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es liegen 6 Änderungsanträge zur Hauptsatzung vor.

HS 1: einstimmig abgelehnt

HS 2: Änderung der Ladungsfrist auf 5 Tage – einstimmig beschlossen

HS 3: einstimmig beschlossen

HS 4: mehrheitlich abgelehnt mit einer Gegenstimme

HS 5: Der Vorschlag geht in den Bauausschuss, um eine Struktur für die Bekanntmachungstafeln zu entwickeln – einstimmige Entscheidung

HS 6: Der Antrag bezieht sich auf HS 1 und ist somit einstimmig abgelehnt

6.2 Beschluss über die Geschäftsordnung

030.07.002/19

Nach § 22 abs. 6 KV M-V gibt sich die Gemeindevertretung zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

Herr Mielke verliest die Änderungsanträge von Bernd Radeisen. Diese wurden bereits in der Hauptausschusssitzung von Herrn Radeisen zurückgezogen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Glowé in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ in Glowé (aufgestellt

030.07.019/19

nach § 13 b BauGB)

Die Gemeinde Glowe hat am 26.10.2016 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ in Glowe gefasst. Der Beschluss wurde vom 2.12.2016 bis 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. Am 22.3.2017 wurde der Vorentwurf der Planung durch die Gemeinde Glowe gebilligt (Beschluss-Nr. 030.6.13-154/17). Die Planung wurde mit Schreiben vom 12.4.2017 angezeigt, die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.4.2017 frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 8.5.2017 bis 26.5.2017 statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Aushänge vom 19.4.2017 bis 9.5.2017. Die Gemeindevertretung hat am 20.12.2017 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und diese abgewogen (Beschluss-Nr. 030.6.18-207/17). Das Ergebnis der Abwägung wurde den TÖB mit Schreiben vom 3.1.2018 mitgeteilt. Nach erfolgtem Planerwechsel und Abschluss eines städtebaulichen Vorvertrages liegt nunmehr der überarbeitete Entwurf der Planung vor. Dieser ist durch die Gemeindevertretung zu billigen. Anschließend werden die Behörden erneut mit dem Entwurf beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ in Glowe als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Umweltbericht (§ 13 b BauGB) und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.

Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 13 b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Heinemann

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	8	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 **Aufhebung der Satzung der Gemeinde Glowe für den Ortsteil Bobbin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bobbin-Ortskern“ (Sanierungssatzung)**

030.07.027/19

Die Sanierungssatzung der Gemeinde wurde in der Sitzung am 30.03.2000 beschlossen und bekannt gemacht. Mit den bereitgestellten Fördermitteln konnten Ziele und Zwecke, die mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes verfolgt wurden, erreicht werden. Die geplanten öffentlichen Maßnahmen sind umgesetzt worden. Deshalb kann die Sanierungssatzung gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben werden.

Eine Gewährung weiterer Städtebaufördermittel an private Eigentümer, die mit Aufhebung der Sanierungssatzung grundsätzlich nicht mehr zulässig wäre, ist für das konkrete Erneuerungsgebiet ohnehin nicht relevant, da weitere Fördermittel aus dem Städtebauförderungsprogramm bisher nicht mehr zur Verfügung stehen oder in Aussicht gestellt wurden.

Damit ist die Sanierung im Ortsteil Bobbin durchgeführt und es kann nunmehr

entsprechend § 162 (2) BauGB die Aufhebung der Sanierungssatzung beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht werden. Dies unterstreicht auch die vom Zuwendungsgeber (Land MV) festgelegte Frist für die Durchführung der Sanierung zum 31.12.2017. Hintergrund ist ferner ein Urteil des OVG NRW, dass darauf hinweist, dass nach dem – materiellen Abschluss der Sanierung im Sinne des § 162 abs. 1 BauGB die Gemeinde die Sanierungssatzung aufzuheben hat. Die Schlussabrechnung (SAR) der Gesamtmaßnahme wird derzeit vorbereitet. Die Aufhebung der Sanierungssatzung zeitlich in Anlehnung an die Erstellung und Vorlage der SAR beim Zuwendungsgeber zu orientieren, ist gerade in Bezug auf die erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Erstellung der SAR durch die vielen förderrechtlichen Abstimmungen und Einzelprüfungen, nicht zu empfehlen. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes wieder aufgehoben wird, ergeht – wie die Sanierungssatzung selbst – ebenfalls als Satzung. Diese ist ortsüblich bekannt zu machen. In Folge der Aufhebung der Sanierungssatzung wird das Grundbuchamt ersucht, die Sanierungsvermerke zu löschen. Mit Aufhebung der Satzung sind anfallende Rechnungen sowie das Trägerhonorar für die Abrechnungsleistungen des Sanierungsträgers nicht mehr förderfähig, so dass die Gemeinde in ihren Haushalt 2019-2020 Finanzmittel in Höhe von je ca. 10 T€ für die Abrechnung zur Verfügung stellen muss.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Glowe über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bobbin-Ortskern“ vom 30.03.2000 wird aufgehoben.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Ortseingang" der Gemeinde Glowe gem. § 13 a und 13 b BauGB

030.07.029/19

Die Gemeinde Glowe beabsichtigt schon seit längerem im Bereich des Teiches südlich der Hauptstraße und westlich der Straße "Am Süßling" einen Bebauungsplan zur Arrondierung der Ortslage Glowe aufzustellen. Bereits 2015 wurde die Planung beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald durch die Gemeinde angezeigt. Die Umsetzung scheiterte bislang an einer Lösung zur Niederschlagswasserentsorgung. Nunmehr ist der Vorflutgraben durch den Wasser- und Bodenverband Rügen teilsaniert, eine Anbindung des Baugebietes an den Vorflutgraben kann erfolgen. Die Kosten sollen durch städtebaulichen Vertrag auf den zukünftigen Vorhabenträger umgelegt werden.

TOP von der Tagesordnung genommen - wird vertagt - einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Für einen Bereich südlich der Hauptstraße und westlich der Straße "Am Süßling" in Glowe (südlich des "Kleinen Wirtshauses" in Glowe) soll ein Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren zur Entwicklung von Wohnnutzungen aufgestellt werden.
2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: städtebauliche Arrondierung des Bereiches "Ortseingang Glowe" entsprechend des beigefügten städtebaulichen Entwurfes vom 28.6.2019
3. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes soll das Büro Raith, Hertelt und Fuß beauftragt werden. Die Planungskosten sind durch städtebaulichen Vorvertrag auf den zukünftigen Vorhabenträger umzulegen. Der Gemeinde entstehen durch die Planung und Umsetzung keine Kosten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Beschluss über die Zustimmung zum städtebaulichen Entwurf für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Polchow Mitte"

030.07.030/19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 3.4.2019 den Beschluss Nr. 030.6.24-298/19 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Polchow Mitte" gefasst. Der Beschluss wurde vom 10.4.2019 bis 26.4.2019 in den Schaukästen der Gemeinde und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen bekannt gemacht. Am 15.6.2019 wurde ein städtebaulicher Vorvertrag, welcher die Kostentragung regelt, zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen (Beschluss Nr. 030.6.24-306/19). Die Planung wurde am 23.5.2019 beauftragt. Nunmehr liegt ein städtebaulicher Entwurf des beauftragten Planungsbüros zur Darstellung einer möglichen Umsetzung vor. Über diesen soll vor Erstellung des Bebauungsplanentwurfes in der Gemeinde beraten und abgestimmt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe stimmt dem in der Anlage beigefügten städtebaulichen Entwurf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Polchow Mitte" zu.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Mielke

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	8	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Beschluss über die Billigung der Planunterla-

030.07.041/19

gen des Bebauungsplanes Nr. 37 "Wohngebiet Polchow Mitte" zur öffentlichen Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 3.4.2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Wohngebiet Polchow Mitte" gefasst (Beschluss-Nr. 030.6.24-298/19). Der Beschluss wurde vom 10.4.2019 bis 26.4.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeinde hat am 16.5.2019 mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vorvertrag geschlossen (Beschluss-Nr. 030.6.24-306/19 vom 3.4.2019). Mit den gebilligten Entwürfen wird die Planung angezeigt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Planung wird angezeigt.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohngebiet Polchow Mitte“ als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
2. Mit den Entwürfen des Planes sowie der Begründung sind nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB die Beteiligungen der Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behördenbeteiligung durch das Amt Nord-Rügen durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Mielke

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	8	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Aufstellungsbeschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe

030.07.037/19

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe ist seit dem 21.1.2005 rechtswirksam. Flächennutzungspläne werden als vorbereitende Bauleitplanung für konkrete Bauleitplanungen wie Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen für einen Zeitraum von 10-15 Jahren für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Danach sollten die Gemeinden ihre Planungsziele prüfen und den Flächennutzungsplan fortschreiben. Der Flächennutzungsplan hat seit 2005 bereits 9 Änderungen erfahren; die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das geplante betreute Wohnen in Glowe in Aufstellung. Das zeigt, dass der Ursprungsplan aus dem Jahr 2005 nicht mehr mit den aktuellen Planungszielen der Gemeinde übereinstimmt. Außerdem beabsichtigt die Gemeinde Glowe die Aufstellung eines Landschaftsplanes um allgemein wertgebende Landschaftsbestandteile im Gemeindegebiet näher zu beschreiben und zu definieren und eventuelle Interessenkonflikte zwischen den touristischen Belangen in dem im RREP Vorpommern ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum und dem angestrebten Seebadstatus mit den Belangen der Landwirtschaft in dem im RREP Vorpommern ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu ermitteln und abzuwägen. Ziel soll eine Strukturierung auch des Außenbereiches im Hinblick auf privilegierte Vorhaben im Außenbereich (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB) sein um die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan zum Außenbereich und zu den Landwirtschaftsflächen getätigten Aussagen weiter zu untersuchen und zu begründen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé beschließt die Aufstellung der Fortschreibung des seit dem 21.1.2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.
2. Dieser Beschluss, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben, ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Beschluss über die Erstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde Glowé

030.07.038/19

Die Gemeinde Glowé möchte einen Landschaftsplan aufstellen. Aufgrund der gesetzlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ist auf Gemeindeebene der Landschaftsplan das geeignete Werkzeug, um die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen darzustellen und somit eine Gesamtübersicht und Interpretationshilfe bei geplanten verfahrensfreien Vorhaben sowie privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu schaffen. Die Bearbeitung des Landschaftsplans ist auch als Teilplan möglich

Die Landschaftsplanung hat nach § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Der Landschaftsplan überspannt dabei einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren und wird der jeweiligen aktuellen Entwicklung angepasst und fortgeschrieben. Der Landschaftsplan u.a. soll die Grundlage für die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowé bilden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé beschließt, für das für das gesamte Gemeindegebiet einen Landschaftsplan zu erstellen.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Grundsatzbeschluss zur Änderung oder ggf. der Aufhebung der Gestaltungssatzung für die Ortslage Polchow von 2010

030.07.039/19

Die Ortsgestaltungssatzung wurde am 01.06.2010 in Kraft gesetzt

In den letzten Jahren wurden von wesentliche Festsetzungen der Satzung durch die Gemeinde befreit, sodass eine rechtssichere Anwendung erschwert wird.

Nach Prüfung und Beratung mit Vertretern der Gemeinde soll eine Änderung oder ggf. die Aufhebung der Satzung für die Gemeindevertretung vorbereitet werden.

Ich bitte die Gemeindevertretung hier Mitglieder für dieses Verfahren zu benennen.

Beschluss:

Die Gemeinde Glowe beschließt, die Ortsgestaltungssatzung Polchow grundlegend zu überarbeiten.

Nach entsprechender Beratung zwischen Vertretern der Gemeindevertretung und der Amtsverwaltung wird eine Änderung der Satzung oder ggf. die Aufhebung der Satzung zur Beschlussfassung vorgestellt.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben - Billigung der Kalkulation

030.07.035/19-01

Die Gebühren waren nach einer umfangreichen Um- und Ausbaumaßnahme des Wasser - Wander - Rastplatzes neu zu kalkulieren.

Beschluss:

Gemäß § 22 Abs.3 Nr.11 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 13.Juli 2011 (GVOBl.M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146) und aus Gründen der Rechtssicherheit billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe die beiliegende Kalkulation der Gebühren für die Inanspruchnahme des Hafens und Wasser-Wander-Rastplatzes Glowe.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

Beschluss:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005

(GVOBl. M-V Nr.7 S.146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S.679) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beiliegende Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bauungsplanes "Baldereck Nr. 8"

030.07.048/19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 17.10.2018 den Beschluss Nr. 030.6.22-263/18 über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, der Vorentwurf der Planung wurde gebilligt. Der Beschluss wurde vom 5.11.2018 bis 27.11.2018 öffentlich in den Schaukästen der Gemeinde und auf der homepage des Amtes Nord-Rügen bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22.11.2018 bis 20.12.2018 durch Offenlage der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 5.11.2018 bis 27.11.2018 in den Schaukästen der Gemeinde und auf der homepage des Amtes Nord-Rügen. Die Planung wurde angezeigt. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 15.11.2018. Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden am 3.4.2019 abgewogen, der Entwurf mit dem Umweltbericht wurde am 3.4.2019 gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. (BE-Nr. 030.6.24-295/19). Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit dem Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen im Amt Nord-Rügen sowie im Internet wurde vom 11.6.2019 bis 16.7.2019 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich, auf der homepage des Amtes und im Internet vom 22.5.2019 bis 13.6.2019. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.5.2019 beteiligt worden. Die Ausgliederung aus dem LSG wurde in Aussicht gestellt und mit Schreiben vom 20.5.2019 beantragt. Die Kosten für die Planung wurden gem. § 11 BauGB durch städtebaulichen Vorvertrag vom 12.7.2018 auf den Grundstückseigentümer umgelegt. Mit dem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen. Die Genehmigung

kann beantragt werden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 "Baldereck Nr. 8" vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe auch ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage): Von 16 berührten beteiligten Behörden und 3 Nachbargemeinden haben 10 Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Begründung in der Anlage).

a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- Landesforst MV, Forstamt Rügen

b) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:

- Landkreis Vorpommern-Rügen

c) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur

Planung:

- IHK Rostock
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg/Vorpommern
 - Straßenbauamt Stralsund
 - Landesamt für Innere Verwaltung MV
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe betreffend den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 "Baldereck Nr. 8" in Baldereck.

4. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB werden gebilligt.
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung einzureichen, wenn die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" erfolgt ist. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist alsdann mit dem Flächennutzungsplan und mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB ortsüblich gem. § 10 und 6a BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und die dem Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.14 Beschluss über die Eingliederung einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"

030.07.049/19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 30.5.2019 die Herausnahme des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 "Baldereck Nr. 8" aus dem Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" beantragt, weil die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme abgelehnt hat (Beschluss-Nr. 030.6.24-297/19 vom 3.4.2019). Mit Schreiben vom 5.6.2019 hat der Landkreis mitgeteilt, dass die von der Gemeinde Glowe vorgeschlagene Ersatzfläche im Kurpark Glowe nicht mehr zur Verfügung steht. Somit ist eine neue Ersatzfläche in der Größe des Geltungsbereiches, der herausgenommen werden soll, erforderlich. Glowe liegt fast gänzlich im Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen", so dass kaum Flächen in Frage kommen. Als neue Ersatzfläche wird die in der Anlage dargestellte Waldfläche am Süßling (Gemarkung Glowe, Flur 3, Flurstück 57/2 teilweise (Eigentümer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und Flurstück 56/2 (Eigentümer Gemeinde Glowe) vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Gemeinde Glowe beschließt, das Waldflurstück 56/2 der Gemarkung Glowe Flur 3 (Eigentümer Gemeinde Glowe) und aus dem Flurstück 57/2 der Gemarkung Glowe Flur 3 eine Teilfläche in einer Gesamtgröße von 3.200 m² in das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" als Ersatz für die Herausnahme des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 "Baldereck Nr. 8" einzugliedern.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.15 Platzkosten für die Kindertagesstätte "Küselwind"

030.07.053/19

Der Träger der Kindertagesstätte, der Verein Rügener Kinder(t)räume e.V., beabsichtigt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem 01.08.2019 eine neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für die Kindertageseinrichtung „Küselwind“ abzuschließen.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die monatlichen leistungsbezogenen Platzkosten der Einrichtung.

Die Höhe der Kosten für einen Ganztagsplatz-Krippe betragen 897,83 €; für einen Ganztagsplatz-Kindergarten 485,18 € und für einen Ganztagsplatz-Hort betragen 315,58 €.

Nach Abzug der jetzigen Landes- und Kreismittel ergeben sich folgende Entgelte für die Wohnsitzgemeinde und die Eltern:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
monatliche Platzkosten	897,82 €	485,16 €	315,58 €
davon Landesanteil	228,00 €	116,00 €	54,00 €
davon Kreisanteil	65,66 €	33,41 €	15,55 €
davon Anteil Kommune	302,08 €	167,89 €	123,02 €
davon Anteil Eltern	302,08 €	167,88 €	123,01 €

Herr Radeisen merkt an, dass momentan (lt. Aussage der Schule) nicht 26 sondern 27 Kinder den Hort besuchen.

Der Bürgermeister hat keine Kenntnis darüber. Herr Mielke begründet die Höhe der Kosten mit der Anpassung der Gehälter des Personals und den Reinigungskosten.

Er macht darauf aufmerksam, dass ab 01.01.2020 die Elternanteile vom Land übernommen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Glowe erteilen das gemeindliche Einvernehmen für die neuen Entgeltsätze ab 01.08.2019 für die Kindertageseinrichtung „Küselwind“.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Der BM berichtet kurz über die verantwortungsvolle Tätigkeit der FFW und der Jfw und über die Eröffnung des Jugendfeuerwehr camps in Drewoldke.

Er teilt weiterhin mit, dass es zur Unterstützung der FFW Glowe einen Förderver-

ein gibt, dem man für 5,00 € monatl. beitreten kann. Er legt Anträge aus.

Frau Hasselberg als aktives Mitglied der FFW bekräftigt die Aussagen des Bürgermeisters und bedankt sich gleichzeitig für die Unterstützung der Gemeinde und der Mitglieder.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 21:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Thomas Mielke

Uta Protze